

**Amthäuter**

Stück 21.



**Kreisblatt.**

Jahrg. 1854.

Von diesem Blatte erscheint wöchentlich (Freitags)  $\frac{1}{2}$  Bogen. — Der Pränumerations-Preis beträgt 20 Sgr. für das ganze Jahr. —

—— Neustadt o/s, Freitag, den 26. Mai. ——

### Verordnungen und Bekanntmachungen.

Zur Vermeidung von Zweifeln und prozessualischen Weiterungen, welche durch einen Spezialfall in der Provinz Pommern herbeigeführt worden sind, hat der Herr Minister der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten als allgemeine Maaßregel angeordnet, daß die Verpflichtung der Schullehrer zum Beitritt zur Schullehrer-Wittwen-Kasse ihres Bezirks künftig in den Vokationen ausdrücklich ausgesprochen werden soll. Obgleich nun die in den Reglements für die schlesischen sowohl katholischen als auch evangelischen Schullehrer-Wittwen- und Waisen-Unterstützungs-Anstalten enthaltenen Bestimmungen keinen Zweifel der Art übrig lassen, so machen wir doch den Herrn Landräthen, Superintendenten und Schulen-Inspektoren, so wie den Königlichen Domainen-Rent-Ämtern und Magisträten zur Pflicht, in jede Vokation eines Schullehrers, die uns zur Bestätigung eingereicht wird, die Bestimmung aufzunehmen, beziehungsweise aufnehmen zu lassen, daß der Berufene der Provinzial-Schullehrer-Wittwenkasse angehörig und verpflichtet ist, die reglementsmäßigen Beiträge und Antrittsgelder zu entrichten.

Zugleich ordnen wir an, daß in den Vokationen der Schullehrer von jetzt an jederzeit angegeben werde, in welchen Terminen und ob pränumerando oder postnumerando die Lehrer ihre baaren und Natural-Emolumente zu erheben berechtigt sind; bemerken hierbei jedoch, daß es bei der bisherigen Bestimmung, wonach die aus Staatskassen fließenden Gehaltstheile nur quartaliter und postnumerando zu beziehen sind, sein Bewenden behält.

Die Herrn Landräthe haben diese Verfügung durch die Kreisblätter zur Kenntniß der Privat-Dominien und Landgemeinden zu bringen, denen das Vokationsrecht zusteht.

Dppeln, den 9. Mai 1854.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Mit dem 1. September dieses Jahres beginnt im hiesigen Königlichen Hebammen-Institut ein neuer Lehr-Cursus in polnischer Sprache.

Die landrätlichen Behörden haben mit Bezug auf die in der Amtsblatt-Bekanntmachung vom 29. Januar 1841 und unserer Circular-Verfügung vom 16. November 1849 erlassenen Bestimmungen in denjenigen Gemeinden, in welchen die Anstellung von Hebammen ein wirkliches Bedürfnis